

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 140.

Dinstag den 23. November

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1660. (1) Nr. 27636.

C i r c u l a r e.

Das nachfolgende mit hohem Hofstammers Präsidial-Erlasse vom 5. October l. J., Zahl 6174, herabgelangte allerhöchste Patent vom 1. Juli dieses Jahres, die neuen Statuten der privilegierten österreichischen National-Bank enthaltend, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 18. October 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloßnigg,
k. k. Gubernialrath.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardei und Venedig, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc etc.

Auf die an Uns gerichtete Bitte des Ausschusses der Bank-Gesellschaft finden Wir Uns mit Rücksicht auf die seit ihrem Bestande gewonnenen Erfahrungen und nach Anhörung der Bank-Direction bestimmt, der Oesterreichischen National-Bank zugleich mit der Erneuerung ihres Privilegiums vom 15. Julius 1817, die nachstehenden Statuten zu ertheilen.

— I. Von dem Fond der National-Bank

und der Bank-Gesellschaft im Allgemeinen § 1. Der bis jetzt für die Bewegung und für die Zwecke der National-Bank erforderliche Fond ist gebildet. Sollte sich in der Folge die Nothwendigkeit zeigen, so ist die Bank verpflichtet, ihren Fond nach Maßgabe des sich darstellenden Bedürfnisses zu erweitern. — § 2. Die Bank empfängt und leistet alle Zahlungen, und führt auch alle ihre Rechnungen in solcher Silbermünze, welche dergestalt ausgeprägt ist, das Zwanzig Gulden eine k. k. ö. Mark feinen Silbers enthalten (Conventions-Münze genannt). — Ihre Zahlungsmittel sind Banknoten, und die gesetzlich circulirenden Silbermünzen sammt den ihnen beigegebenen Theilungsmünzen. — § 3. Die gesammten Actionäre bilden die Bank-Gesellschaft. Die Actien werden auf die angegebenen Namen in ein eigenes Vormerkbuch bei der Bank eingetragen. — § 4. Dem Actionären gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Fonde der Bank, und an den davon entfallenden Erträgnissen. Nur der aus den Geschäften der Bank sich ergebende Gewinn ist zur Vertheilung geeignet. — § 5. In den Bank-Angelegenheiten eine Stimme zu führen sind nur jene Actionäre berechtigt, welche in den Vormerkungen der Bank mit ihrem Namen als Actionäre erscheinen, und sich über den vorgeschriebenen Besitz der jährlich von der Bank-Direction zu verkündeten Anzahl von Actien auszuweisen vermögen. — § 6. Wenn Actien auf Gesellschaften oder mehrere Theilnehmer lautend, wird derjenige das Stimmrecht auszuüben haben, welcher sich hierzu mit einer Vollmacht der Gesellschaft oder der Theilhaber an den Actien gehörig ausweist. — § 7. Zur Umschreibung einer Actie wird die Zurückst-

lung derselben an die Bank, und die beigefügte Indossirung des letzten Besizers der früher ausgefertigten Actie erfordert. — §. 8. Wenn Actien in Folge einer amtlichen Verhandlung in oder außer Streit an einen neuen Erwerber übergehen, hat die zuständige Behörde auf dem Actien-Scheine selbst, jedoch für den ganzen untheilbaren Betrag die gerichtliche Uebergabe (Einantwortung) zu bestätigen, und dem Eigenthümer den Schein auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann. — §. 9. Von den Erträgen, welche die Bank durch ihre Geschäfte erhält, wird halbjährig ein verhältnismäßiger Antheil als Dividende an die Actionäre erfolgt. Als gewöhnliche Dividende sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse Dreißig Gulden in Banknoten an die Actionäre zu vertheilen. — Bleibt nach Bedeckung dieser Dividende von dem Gewinne der Bank noch eine Summe zur freien Verfügung übrig, so wird der Bank-Ausschuß jährlich vorschlagen, welcher Betrag davon zur Vertheilung an die Actionäre als Dividende gewidmet werden soll; der Rest wird in den Reserve-Fond gelegt. — §. 10. Die Bank-Direction wird in ihrer nächsten, nach dem Bank-Ausschusse abzuhaltenden Sitzung bestimmen, auf welche Art die jährlich in den Reserve-Fond gelegte Summe fruchtbringend zu machen sey. —

II. Von den Geschäften und Verrichtungen der National-Bank. §. 11. Die Geschäfte der National-Bank zerfallen in folgende Abtheilungen: a) in das Escompte-Geschäft; b) in das Giro-Geschäft; c) in die Ausgabe und Verwechslung der von ihr ausgefertigten Noten; d) in das Depositen-Geschäft; e) in die Erfüllung von Vorschüssen und Darlehen; f) in das Anweisungs-Geschäft. — §. 12. Bei der Escompte-Anstalt wird die Bank förmliche, auf den Wienerplatz unmittelbar gezogene und hier zahlbare Wechselbriefe, und eigene auf sich selbst von hiesigen wechselfähigen Personen hier zahlbar ausgestellte Wechsel, welche auf eine zur Bank-Valuta geeignete Münzsorte lauten, zur Discomptirung übernehmen. Die Bank-Direction kann die angeforderte Escomptirung der präsentirten Wechsel gewähren oder verweigern, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben. — §. 13. Als Giro-Bank übernimmt sie Banknoten oder bankmäßige Silbermünze und zur Encassirung bestimmte, in Wien zahlbare Wechsel in Bank-Valuta auf laufende Rechnung (Conto Corrente), worüber durch Anweisung und Ab-

schreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann. Die Bank-Direction kann die angeforderte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben. — §. 14. Die National-Bank besitzt während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das ausschließende Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben. — §. 15. Die Banknoten sind im Umlaufe ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im Privat-Verkehre kein Zwang Statt findet, denen jedoch ausschließend die Begünstigung zugestanden ist, daß sie bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für bankmäßige Silbermünze angenommen werden müssen. Sie sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und von ihren Cassen auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in bankmäßiger Silbermünze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen. Der Bank-Direction liegt daher ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Noten-Emission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern geeignet ist. — §. 16. Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen, oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei der Auflösung der Bank-Gesellschaft, ist dieselbe verpflichtet, die im Umlaufe befindlichen, von ihr ausgegebenen Banknoten nach den von ihr jedes Mal festzusetzenden Bestimmungen nach ihrem vollen Nennbetrage einzulösen. — §. 17. Bei der Depositen-Anstalt übernimmt die National-Bank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, ausländische Gold- und Silbermünzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, nach ihrem innern Werthe zur Bank-Valuta, dann Staats-Papiere und Privat-Geldurkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr, in Verwahrung. — §. 18. In der Abtheilung der Leihanstalt kann sie auf Gold und Silber, und auf inländische Staats-Papiere verzinsliche Vorschüsse geben. — §. 19. Sie ist berechtigt, von den Vorschüssen auf Pfänder jährlich bis zu Sechs vom Hundert an Zinsen abzunehmen. Sollten außerordentliche Verhältnisse eine höhere Verzinsung rathlich machen, so ist hierwegen Unsere besondere Genehmigung anzufuchen. — §. 20. Im Anweisungs-Geschäfte weist die Bank-Central-Casse in Wien die von den Parteien erlegten Geldbeträge an die Filial-Verwechslungs-Banken, und diese umgekehrt an die Central-Casse in Wien zur

Zahlung an. Die Anweisungen werden nach Begehren einfach auf den Namen des Uebernehmers, oder an dessen Order, und entweder gleich bei Vorzeigen derselben am Zahlungsorte (a vista) oder in einer bestimmten Zeit zahlbar ausgestellt. — §. 21. Bei der Amortisation verloren gegangener Anweisungen, wird von dem Niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte nach den Vorschriften, welche für die Amortisation von Wechseln gegeben sind, verfahren. — III. Von der Repräsentation der Bank-Gesellschaft und von der Verwaltung des Bank-Fondes. §. 22. Die Bank-Gesellschaft wird durch einen Ausschuss und durch eine Direction repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben. — §. 23. An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurſ (Aufruf der Gläubiger) angeordnet wurde, oder welche durch die Geseze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen. — §. 24. Der Bank-Ausschuss hat aus hundert Mitgliedern zu bestehen. — §. 25. Jene Actionäre sind Mitglieder des Ausschusses, welche nach dem Ausweise des Actien-Buches, sechs Monate vor, und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses, die größte Anzahl Actien besitzen. Bei einer gleichen Anzahl entscheidet die frühere Nummer des Blattes im Actien-Buche. Der Besitz der Actien selbst ist jedoch durch Deposition oder Vinculirung derselben, Einen Monat vor der Versammlung des Ausschusses, bei der Bank auszuweisen. — §. 26. Der Ausschuss ist für ein volles Jahr unveränderlich. Er versammelt sich der Regel nach Ein Mal des Jahres, im Monate Januar in Wien. Ist während des Jahres die Zusammentretung des Ausschusses nach Vorschrift der Statuten erforderlich, so wird er von der Direction außerordentlich einberufen. — §. 27. Jedes Mitglied des Ausschusses kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen; hat auch bei Beratungen und Entscheidungen ohne Rücksicht auf die geringere oder größere Anzahl Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme. — §. 28. Der Vorsitz bei dem Ausschusse gebührt dem Gouverneur der

Bank, oder in Verhinderung desselben, seinem Stellvertreter. Der Vorsitz hat dem Ausschusse alle Anträge vorzulegen, selbst darüber zu stimmen, in der Versammlung die Berathung zu leiten, und nach Stimmenmehrheit die Beschlüsse des Bank-Ausschusses zu fassen. Bei einer sich ergebenden Stimmengleichheit wird der Beschluss nach der Meinung gefaßt, welcher der Vorsitzende beigestimmt hat. — §. 29. Die Verwaltung des Bank-Fonds mögens und die Besorgung der dabei vorkommenden Geschäfte steht der Bank-Direction zu. Diese besteht aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und zwölf Directoren. — §. 30. Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden von Uns ernannt werden. — §. 31. Zum Behufe der Uns ebenfalls vorbehaltenen Ernennung der Directoren, hat Uns der Bank-Ausschuss jedes Mal die Wahl-Listen vorzulegen, nach deren Einsichtnahme Wir unter den Vorschlägen die Geeigneten ernennen werden. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbar wieder im Vorschlag gebracht werden. — §. 32. Der Stellvertreter des Bank-Gouverneurs muß beim Antritte seines Amtes zwölf, und jeder Director sechs Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind. — §. 33. Die Direction schließt die ihr zugewiesenen Geschäfte unter der Firma: Privilegirte österreichische National-Bank. — §. 34. Zur Oberaufsicht über die vorschriftsmäßige Verwaltung der Bank werden sich die Directoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen. — §. 35. Der Direction steht es zu, im Namen der Bank Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihren Beamten Gehalte, Belohnungen und Unterstützungen zu bewilligen. — §. 36. Die Direction ist der Bank-Gesellschaft und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. — §. 37. Der Bank-Ausschuss hat bei seinen jährlichen Versammlungen nebst der demselben im §. 31 zugewiesenen Verrichtung noch insbesondere a) die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse der Direction und die Gebahrung derselben zu prüfen und zu beurtheilen; — b) die von der Direction angetragenen Abänderungen bei den Statuten oder bei dem Reglement in Erwägung zu nehmen, und die Direction nöthigenfalls zur Ansuchung Unserer Genehmis-

gung hierüber zu ermächtigen; — c) über den ordnungsmäßigen Antrag der Direction die Frage wegen einer Erneuerung oder Trennung der Bank-Gesellschaft zu erörtern. — §. 38. Die dem Ausschusse vorgelegten, und von demselben gebilligten Rechnungs-Abschlüsse sind öffentlich kund gemacht. — IV. Von den Verhältnissen der National-Bank zur Staats-Verwaltung. §. 39. Der Bank-Direction sowohl als dem Bank-Ausschusse wird ein von der Staats-Verwaltung zu bestimmender Hof-Commissär zur Seite stehen, der das Organ ist, durch welches Wir Uns die Ueberzeugung verschaffen, daß die Bank-Gesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt. — §. 40. Dieser Hof-Commissär wird jedesmal den Beratungen beiwohnen; die von ihm geäußerte Meinung ist jedoch bloß als beratend anzusehen. Er hat alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bank-Direction erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungsabschlüsse und dergleichen Acte vorläufig einzusehen; er ist berechtigt, von den Hilfsämtern oder Classen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und muß insbesondere, unter seiner Verantwortung, darüber wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben, und das nach Vorschrift des §. 25 festgesetzte Verhältniß zum Münzschatze nicht überschreiten. — §. 41. Wenn der landesfürstliche Hof-Commissär eine von der Bank-Direction oder dem Bank-Ausschusse beschlossene Maßregel den gegenwärtigen Statuten nicht angemessen oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet; so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären, und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungs-Behörden, in deren Gebieth die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde. — Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bank-Gesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen. — §. 42. Dem Hof-Commissär wird ein zweiter Commissär beigegeben, welcher das Escompte- und das Darlehens-Geschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Credit-Bewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen, und wenn sich ihm in einer dieser Beziehungen ein Anstand ergibt, den Fall durch den Hof-Commissär vor die

Bank-Direction zu bringen hat, vor und gegen deren Entscheidung in der Sache nicht vorgegangen werden darf. — §. 43. Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bank-Direction jedesmal ein eigenes Uebereinkommen zu treffen. — §. 44. In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder Unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unsere Finanz-Verwaltung ausschließlich zu wenden. Der genaueren Uebersicht wegen werden als Gegenstände, die der Zustimmung der Finanzverwaltung bedürfen, folgende insbesondere namhaft gemacht: wenn es sich um die Erweiterung des Bank-Fondes, um die Festsetzung oder Veränderung des Verhältnisses des Münzschatzes zu den in Umlauf gesetzten Banknoten, um außerordentliche Maßregeln zur Verstärkung des Münzvorrathes, um die Festsetzung oder Veränderung des Zinsfußes für das Escompte- oder Darlehensgeschäft, um die Bestimmung des von den Erträgnissen des Bank-Instituts unter die Actionäre als außerordentliche Dividende zu vertheilenden Betrages, um die Art der fruchtbringenden Verwendung des Reservefondes und seiner Zuflüsse, um die außerordentliche Einberufung des Bank-Ausschusses, um die Errichtung von Filial-Bank-Anstalten, um die Auflösung der Bank-Gesellschaft vor der Erlösung desselben ihr ertheilten Privilegiums, oder endlich um Beschlüsse handelt, gegen deren Ausführung der landesfürstliche Hof-Commissär Einspruch zu thun findet. — V. Von den besonderen Vorrechten des Bank-Institutes und von der Dauer des Privilegiums. §. 45. Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bank-Gesellschaft als ein vereinigtter Körper bezieht, sollen, mit Ausnahme der Realitäten, steuerfrei seyn. — §. 46. Alle Bücher und Vormerkmale der Bank, so wie alle im Namen der Bank-Gesellschaft ausgefertigten Geldurkunden sollen die Stämpelfreiheit genießen. — §. 47. Die National-Bank ist berechtigt, im ganzen Umfange der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige, mit den ihr selbst zustehenden Rechten, zu errichten. — §. 48. Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des von dem Staate ausgegebenen Papiers Geldes gesetzt sind. Die Behörden sind ver-

pflichtet, die diebstahligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen. — §. 49. Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schuldverschreibungen der Depositen, Scheine und anderer Urkunden der Bank, ist mit den, gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden, in Unserem Gesetzbuche über Verbrechen ausgesprochenen Strafen zu ahnden. — §. 50. In allen Rechtsstreitigkeiten, die Bank mag als Klägerin oder als Beklagte erscheinen, wird unser niederösterreichisches Landrecht zu ihrem privilegierten Gerichtsstande erklärt. Hiervon sind die Wechselgeschäfte ausgenommen, welche in beiden Fällen bei Unserem niederösterreichischen Mercantil- und Wechselgerichte zu verhandeln sind. — §. 51. Da die Bank auf Actien, Pfänder, Depositen, Darlehen und Capitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbote, Pränotationen oder Superpränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließlich an das niederösterreichische Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheits-Maßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß das niederösterreichische Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolgslassung oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Capitalien bei dem niederösterreichischen Landrechte zu hinterlegen. — §. 52. Wenn nach Bestimmung des vorstehenden Paragraphes Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obsorge gehören, oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das niederösterreichische Landrecht der Bank das Gehörige zur Vormerkung auf den Bank-Büchern, und wegen der Erfolgslassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen. — §. 53. Die Amortisationen von Actien-Briefen und sonstigen Bank-Urkunden, welche in Verlußt gerathen sind, müssen bei dem niederösterreichischen Landrechte nachgesucht werden. Daselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften. — §. 54. Die in der Girobank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden. — §. 55. Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in

ihrer statutenmäßigen Bebarung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Die Bank hat das Recht nach Maß dieser Statuten, und des weitern besonderen Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten. — §. 56. Wenn die Gesellschaft durch Erlösung des Privilegiums aufgelöst wird, so ist das gesammte Bank-Eigenthum, d. i. ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen in Bank-Baluta umzusetzen, sämmtliche fremde Barschaft hinaus-zubezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschaftsmitglieder nach dem Verhältnisse der Actien zu vertheilen. — §. 57. Die Bank-Gesellschaft kann mit Unserer Zustimmung auch vor Erlösung ihres Privilegiums aufgelöst werden. Das Begehren dazu kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in dem Bank-Ausschusse beschloffen werden. Von Seite der Bank-Direction ist vier Wochen früher in der Wiener-Zeitung zu verkündigen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in dem nächsten Bank-Ausschusse verhandelt werden solle. — §. 58. Bei einer Erlösung des Privilegiums eintretenden Trennung wird sich auf gleiche Weise wie oben im §. 56 benommen. — §. 59. Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung dieser Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben: so hat der Ausschuss die Entscheidung oder Weisung der Finanz-Verwaltung einzuholen. Wenn aber Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direction und dem Ausschusse entstehen, oder wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gültlich beigelegt werden sollten, so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer höchsten schiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung, zu entscheiden hat. — §. 60. Das gegenwärtige Privilegium soll mit allen der Bank durch dasselbe verliehenen Vorrechten bis zum letzten Decembere 1866 dauern, und Wir behalten Uns vor, dasselbe mit den, den Umständen angemessenen Abänderungen über diesen Zeitraum zu verlängern, wenn von dem Bank-Ausschusse darum das Ansuchen gestellt wird. — Wir

machen daher allen Behörden zur Pflicht, die Bank-Gesellschaft in dem Genusse dieses Privilegiums zu schützen, und über die genaue Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu wachen. — Ergeben in Unserer Kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am ersten Tage des Monats Julius im Jahre nach Christi Geburt Ein tausend acht Hundert ein und vierzig, Unserer Reiche im siebenten Jahre.

FERDINAND. (L. S.)

Anton Friedrich Graf Mittrowsky
von Mittrowitz und Nemischl,

Oberster Kanzler.

Carl Graf von Inzaghi.

Franz Freiherr von Willersdorff.

Joh. Limbeck Freiherr v. Lilienau.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Franz Ritter v. Radherny.

3. 1686. (3) Nr. 27440.

Verlautbarung.

Mit Beginn des Schuljahres 18¹¹/₄₂ sind nachstehende zwei Stipendien in Erledigung gekommen, als: a) Das Friedrich Weitenhiller'sche Stipendium, dormalen im jährlichen Ertrage von 15 fl. 20 kr. C. M. — Dieses ist bestimmt für einen in der 2. Humanitäts-Classe gut studierenden Schüler von armen Aeltern, und der Genuß desselben ist daher lediglich auf ein Jahr beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem bevollmächtigten Weitenhiller'schen Patronats-Repräsentanten, Johann Nischholzer in Laibach. — b) Ein Anton Raab'scher Studentenstiftungsplatz, im jährlichen Ertrage von 40 fl. C. M.; dieser ist für Schüler der drei obern Gymnasialclassen, welche Söhne von Laibacher Bürgern sind, bestimmt. Das Repräsentationsrecht gebührt dem Laibacher Stadt- magistrat. — Diejenigen Studierenden, welche eine dieser Stiftungen zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 15. December l. J. unmitttelbar bei dieser Landesstelle zu überreichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungsz- Zeugnisse, ferner mit den Studienzeugnissen der beiden Semester des Schuljahres 18¹⁰/₄₁, und die Bewerber um den Stiftungsplatz ad b) noch überdies mit dem Documente, daß sie Laibacher Bürgers- Söhne sind, zu belegen. — Laibach am 1. November 1841.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1690. (3) Nr. 29769.

Concurs - Ausschreibung.

Laut Mittheilung des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums in Brünn, ddo. 29. October d. J., 3. 44851, ist dortlandes die Stelle eines Kreis-Physikers mit dem Jahresgehalte von 600 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diesen Posten zu erlangen wünschen, haben daher ihre dießfälligen Gesuche, mit dem Erweise über die erforderlichen Eigenschaften, ihre bisher geleisteten Dienste und erworbenen Verdienste, dann über ihre Moralität und Alter zu belegen; ferner die Kenntniß der böhmischen oder einer verwandten slavischen Sprache mittelst des Zeugnisses eines öffentlichen ordentlichen Professors, oder des m. schl. Translators nachzuweisen, und dieses Gesuch im Wege ihres vorgesezten k. k. Kreisamtes bis längstens 30. November d. J. bei der mährisch-schlesischen Landesstelle einzubringen. — Vom k. k. Gubernium Laibach am 11. November 1841.

Joh. Nep. Praksisch Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1722. (1) Nr. 18033.

Verlautbarung.

Zur Sicherstellung der Verpflegung im Subarrendirungswege für die vom 1. März bis Ende Juni 1842 in die Stationen Rassenfuß und Unterbresovitz verlegt werdende Wartmannschaft und die k. k. Beschälperde hat man die dießfällige Verhandlung für die Station Rassenfuß in der Amtskanzlei der Bezirks-Obrigkeit Rassenfuß auf den 18. December 1841, und für die Station Unterbresovitz in der Amtskanzlei der Bezirks-Obrigkeit Landstraß auf den 20. December 1841, während der vormittägigen Amtsstunden aus Anlaß eines dießfalls vom löbl. k. k. Militär-Haupt-Verpflegungs-Magazin in Neustadtl anher gestellten Ansinns mit dem Beifügen anzuberaumen befunden, daß die dießfälligen Naturalien-Erfordernisse für die Station Rassenfuß in täglichen 3 Brod-, in täglichen 6 ¹/₂ Hafer- und in täglichen 4 zehnpfündigen Heuportionen; dann für die Station Unterbresovitz in täglichen 3 Brod-, in täglichen 6 ¹/₂ Hafer-, in täglichen 4 zehnpfündigen Heu- und in täglichen 8 dreipfündigen Stroportionen besteht. — Die vorstehende Verfügung wird hie mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom dem k. k. Kreisamte Neustadtl. am 11. November 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1701. (3)

Nr. 994.

E d i c t.

Alle jene, welche auf den Verlaß des am 24. Juni l. J. zu Studenz abintestato verstorbenen Michael Kraschouz aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen wollen, haben zu der dieserrwegen auf den 29. November l. J. Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidations-Tagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 a. b. G. B., zu erscheinen.

Bez. Gericht Schneeberg am 5. November 1841.

3. 1708. (1)

Nr. 437.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird dem Thomas Kovan, Sebastian Sedei, Lorenz Krischaj, Mathias Petkouscheg, Matthäus Tursk, Martin Leskous und Matthäus Korrenz durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Matthäus Rudolf von Brood bei diesem Gerichte die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung der, auf seiner der Herrschaft Voitsch sub Cons. Nr. 132 dienstbaren $\frac{3}{4}$ Hube haftenden nachfolgenden Säge, als: a) des Thomas Kovan, aus dem Schuldscheine ddo. 31. März 1792 pr. 100 fl.; b) des Sebastian Sedei, aus dem Schuldscheine ddo. 16. August 1792 pr. 50 Kronen; c) des Lorenz Krischaj, aus dem Schuldscheine ddo. 11. April 1798, pr. 165; d) des Mathias Petkouscheg, aus dem Schuldscheine ddo. 7. Mai 1803, pr. 182 fl. 38 kr.; e) des Matthäus Tursk, aus dem Schuldscheine ddo. 7. April 1804, pr. 36 fl. 8. W.; f) des Martin Leskous, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 10. April 1806, pr. 34 Ducaten; g) des Mathias Petkouscheg, aus dem Vergleiche ddo. 23. Juli 1803; h) des Matthäus Korrenz, aus dem Vergleiche ddo. 23. Jänner 1807, pr. 37 fl. 9 kr., und des Mathias Petkouscheg, aus dem Vergleiche ddo. 23. Jänner 1803, pr. 67 Kronen, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagung auf den 18. Februar 1842, früh um 10 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Mathias Korren in Planina zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher davon durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben haben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertretung notwendig finden würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Haasberg am 27. October 1841.

3. 1709. (1)

Nr. 3915.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird dem Mathias Micheug, Mathias Nelle, Ursula, Caspar, Valentin, Ursula und Georg Nese durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Martin Nagode von Brood bei diesem Gerichte die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung der, auf der, der Herrschaft Voitsch sub Cons. Nr. 131 dienstbaren Halbhube intabulirten Forderungen, als: die Forderung des Mathias Micheug, aus dem Schuldscheine ddo. 15. April 1790, pr. 60 fl. 8. W., dann jener des Mathias Nelle, aus dem Schuldscheine ddo. 9. Juni 1795, pr. 75 fl. 8. W., und die Forderung der Ursula, Caspar, Valentin, Ursula und Georg Nese aus dem Heirathsvertrage ddo. 1. Februar 1770, pr. 380 fl. 8. W. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagung auf den 18. Februar 1842, früh um 10 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Mathias Korren in Planina zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden davon durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertretung notwendig finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Haasberg am 26. October 1841.

3. 1702. (1)

Nr. 3468.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es werde in Folge Ersuchschreibens des Bezirksgerichtes Reifnitz, die executive Feilbietung der, dem Andreas Kikel gehörigen, zu Klindorf unter Haus. Nr. 27, Nr. Rect. 227 befindlichen, auf 400 fl. gerichtlich geschätzten Hube vorgenommen, wozu eine einzige Tagung, und zwar auf den 14. December l. J. um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Beifuge anberaumt wird, daß dieselbe unter dem Schätzungswerte nicht hintangegeben werden wird. Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 24. October 1841.

3. 1703. (1)

Nr. 3267.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es habe die Handlung Gebrüder Ledl in Klagenfurt ge-

gen die abwesenden Andreas Kren von Oberrn, und Johann Krusche von Malgern eine Klage wegen, für abgenommene Waren, schuldiger 1339 fl. 55 kr. W. W. eingebracht, worüber die Tag-sagung auf den 21. Jänner 1842 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt dieser Beklagten nicht be-kannt ist, so wurde zu ihren Händen Herr Carl Schuster in Gottschie als Curator aufgestellt, wel-chem dieselben ihre Behelfe mitzutheilen, oder bei der anberaumten Tag-sagung selbst, oder durch einen von ihnen aufgestellten Vertreter sich zu vertheidigen haben.

Bezirksgericht Gottschie am 30. October 1841.

Z. 1704. (1) ad Nr. 3628.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschie wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Joseph Erker eine Klage gegen Mathias Erker von Nitterdorf, plo. 350 fl., eingebracht.

Da der Beklagte unbekannt wo abwesend ist, so wurde zu dessen Händen Herr Carl Schu-ster als Curator aufgestellt, und die Verhand- lungstagsagung auf den 8. Jänner 1842 um 10 Uhr Vormittags angeordnet, bei welcher Mathias Erker entweder selbst, oder durch seinen Bevoll- mächtigten zu erscheinen hat, widrigens mit dem genannten Curator verhandelt werden wird.

Bezirksgericht Gottschie am 5. November 1841.

Z. 1705. (1) Nr. 3194.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschie wird hiemit bekannt gemacht: Es werde über Ansuchen des Andreas Jallusch die Hube des Georg Maichen, Nr. 5 zu Durnbach, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 550 fl., execu- tive verkauft, und hiezu die erste Tagfahrt auf den 7. Jänner, die zweite auf den 8. Februar, die dritte auf den 8. März 1842, jedesmal um die 10. Vormittagsstunde im Orte der Realität mit dem Beisage anberaumt, daß die Veräuße- rung unter dem Schätzungswerthe vor der drit- ten Feilbietung nicht Statt finde.

Der Grundbuchextract, das Schätzungspro- tocoll und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschie am 25. October 1841.

Z. 1717. (1) Nr. 1668.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg ob Pod- pettsch wird hiermit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Franz Ruf von Lai- bach, durch Herrn Dr. Napreth, wider Joseph Curvan von Prevoje, wegen schuldigen 842 fl. 25 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Prevoje gelegenen, dem Staatsgute Laak sub Urb. Nr. 93 und 94 dienstbaren, gerichtlich auf 3207 fl. 5 kr. bewer- theten beiden Holbhuben, und der zum Gute Verlachstein sub Urb. Fol. A 6 dienstbaren Kai- sche, im Schätzungswerthe von 371 fl. 20 kr. ge- williget, und zu deren Vornahme die erste Tag- sagung auf den 21. December 1841, die zweite auf den 20. Jänner 1842 und die dritte auf den 25. Februar 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr

in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß die Versteigerungsgegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchex- tracte und die Licitationsbedingnisse können hier- amts eingesehen und in Abschrift erhoben werden. Egg am 30. October 1841.

Z. 1718. (1) Nr. 1647.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg ob Pod- pettsch wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Seunig von Laibach, durch Herrn Dr. Wurzbach, gegen Joseph Leuz von Lustthal, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, gerichtlich auf 227 fl. be- wertheten Fahrnisse, bestehend in Vieh, dann Haus- und Wirtschaftsgesährte, wegen schuldigen 364 fl. 50 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme drei Termine, und zwar: der erste auf den 3., der zweite auf den 20. Decem- ber 1842 und der dritte auf den 7. Jänner 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Executen zu Lustthal mit dem Beisage ange- ordnet worden, daß die zu versteigernden Gegen- stände bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe werden hintan gegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll kann hieramts ein- gesehen und in Abschrift erhoben werden.

Egg am 27. October 1841.

Z. 1724. (1) Nr. 1813.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird hie- mit bekannt gemacht: Es sey in der Execution- sache des Anton Kerschitsch von Moräutsch, Cu- rator des verschollenen Joseph Sapor, gegen Jo- hann Rehnig von Moräutsch, in die executive Feilbietung der, dem verschollenen Joseph Sapor, wegen, von dem Gegner Johann Rehnig von Mo- räutsch, aus dem Urtheile ddo. 10. Juni, zuge- stellt 14. September 1839, Z. 708, superintab. 30. November 1839, schuldigen 213 fl. 2 kr. nebst 4% Verzugszinsen und Executionskosten pr. 5 fl. 25 kr. c. s. c., im Executionswege eingeant- worteten gegnerschen väterlichen Erbtheilsforderung pr. 218 fl. 19 1/2 kr. nebst 5% von seinem 15. Ge- bensjahre, aus dem Schuldscheine ddo. 10. Mai, intab. 1. Juni 1820, bei seinem Bruder Anton Rehnig gewilliget, und deren Vornahme auf den 21. December 1841, 21. Jänner und 21. Februar 1842, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco zu Moräutsch mit dem Anhang anberaumt worden, daß diese Erbtheilsforderung sammt 5% Zinsen bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nur um oder über den Nominalwert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Die diesfälligen Licitationsbedingnisse und der Grundbuchextract können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Neudegg am 5. November 1841.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1707. (2) Nr. 17994.

Wegen der Subarrendirungs- Behandlung für die nächstjährige Beschälzeit vom 1. März bis Ende Juni 1842. — Der Dislocationsmaterialien-Verpflugsausweis der k. k. Beschäler wird hier unten mit dem Beifage angefügt, daß die Subarrendirungs-Verhandlungen durch einen k. k. Kreiscommissär, für die Station

Dislocation- und Naturalien- Erforderniß- Entwurf
für die Beschälzeit des Jahres 1842.

Kreuz am 13. December 1841, in der Bezirkskanzlei zu Minkendorf; für Krainburg am 14. December 1841, in der dortigen Bezirkskanzlei; für Neumarkt am 15. December 1841, in der dortigen Bezirkskanzlei; für Weldeß am 16. December 1841, in der Amtskanzlei der Herrschaft Weldeß, jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Kreis	Bequartirungsstation	Mann	Pferde	Brot	Hafers	Heu à 10 Z	Stroh à 3 Z
		Anzahl		Portionen			
Laibach	Kreuz	3	4	3	8	4	8
	Krainburg	3	4	3	8	4	8
	Neumarkt	2	3	2	6	3	6
	Weldeß	3	4	3	8	4	8
Summa		11	15	11	30	15	30

Anmerkung. In den Stationen Neumarkt und Weldeß werden die Commanden erst am 16. März eintreffen, und bis 15. Juli all dort verbleiben. Wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 14. November 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1706. (2) Nr. 8571.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Boschitsch'schen Concursmasse-Verwalters, Dr. Kleindienst, in die öffentliche Versteigerung des auf den obbesagten Creditator vergewährten, auf 5349 fl. 21 kr. geschätzten, hier in der Judengasse befindlichen Patident, Hauses Nr. 232, welches sich wegen seiner Lage und Beschaffenheit und des geräumigen trockenen Kellers, zum Wirthshausbetriebe und zur Herstellung von Verkaufsgewölben besonders eignet, gewilliget, und hiezu zwei Termine, und zwar auf den 13. December 1841 und 24. Jänner 1842, jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beifage bestimmt worden, daß dieses Haus unter dem Schätzungswerthe bei diesen Feilbietungs-Tagfakungen nicht hintangegeben werden werde. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtskunden, oder bei dem E. M. Verwalter Dr. Kleindienst einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 2. November 1841.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 1713. (2) Nr. 3087.

Verlautbarung.

Zur Besetzung der Bezirkswundarzten-Stelle zu Feistritz in der Wohen, des vormaligen Bezirkes Weldeß, wofür eine Remuneration von jährlichen 50 fl. aus der Bezirkscaffe bewilligt ist, wird gemäß Verordnung des ltbl. k. k. Kreisamtes vom 2. d. M., 3. 16476, der Concurs hiemit ausgeschrieben. Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen über die Fähigkeiten, Sprachkenntnisse und bisherige Dienstleistung, dann sittlichen Charakter, bis 20. December d. J. hieher einzusenden.

K. K. Bezirkscommissariat Radmannsdorf den 12. November 1841.

3. 1714. (2) Nr. 9669/IX.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß am 27. November 1841 Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Hauptzollamte in Laibach eine bedeutende Anzahl von Rohrdecken und Stricken parthienweise an den Meistbietenden gegen sogleiche Bezahlung werden veräußert werden. — Hiezu werden Kauflustige eingeladen. — Laibach am 17. November 1841.

3. 1711. (2)

Nr. 3745.

erste Licitation unterm 22. August l. J. ausgeschrieben waren, und in den Intelligenzblättern der Laibacher Zeitung Nr. 103 vom 28. August, Nr. 104 vom 31. August, und Nr. 105 vom 2. September 1841, so wie auch durch die Bezirks-Commissariate zur Veröffentlichung gebracht worden sind, auf welche sich daher, wie nicht minder auf die Beobachtungen bei beabsichtigter Eingabe von schriftlichen Offerten, für die zweite Licitation nunmehr berufen wird; jedoch steht es immerhin noch jedem Unternehmungslustigen frei, in die Versteigerungsbedingungen bei dem k. k. Straßen-Commissariate und bei den respectiven k. k. Bezirks-Obrigkeiten täglich die Einsicht zu nehmen. — Von dem k. k. Straßen-Commissariate Neustadt den 17. November 1841.

Straßen-Licitations-Verlautbarung.

Wegen Uebernahme der Lieferung des Straßendeckmaterials an die, in nachstehender Uebersicht bezeichneten Strecken der Staatsstraßen des k. k. Straßencommissariats Neustadt, wird für die Dauer der drei auf einander folgenden Verwaltungsjahre, 1842, 1843 und 1844, für jeden Material-Erzeugungsort für sich, und mit Ausbietung des Preises, für jeden einzelnen Hausen bei der betreffenden Bezirks-Obrigkeit an dem beigesetzten Tage um 9 Uhr Vormittags eine neuerliche öffentliche Versteigerung abgehalten werden. Dieser Versteigerung liegen dieselben Bedingungen, ihre Erörterungen und Modificirungen zum Grunde, wie solche für die

U e b e r s i c h t

des, für nachbenannte Straßenstrecken für die Jahre 1842, 1843 und 1844 jährlich zu liefernden Straßendeckmaterials.

Straße	District	Nrs. currens	Aus dem Material-Erzeugungsorte, Namens:	Kommen im Durchschnitte jährlich			Fiscalpreis		Datum und Ort der Licitations-Abführung			
				zu erzeugen	zu verföhren und aufzuschichten		pr. Hausen	Im Ganzen für einen Erzeugungsort				
					von	bis						
				⁴² / ₃ cub.	Nr.	Nr.	fl.	kr.		fl.	kr.	
Im Straßen-Commissariate Neustadt.												
Agamer	Dressen	1	Schettinz, Bruch	185	VIII	VIII ³ / ₃	1	10	215	50	Am 27. Nov. 1841 bei der Bez. Obrigkeit.	
Neustadt	2	Berjain	Bruch	85	XVIII	XVIII ⁴ / ₄	2	6	178	3	Am 29. Novem. 1841 bei der Bez. Obr. Rupertsdorf zu Neustadt.	
	3	Froschdorf	detto	80	XVIII ⁴ / ₄	XIX	2	4	165	20		
	4	Slateneg	detto	70	XIX	XIX ⁴ / ₄	2	2	142	20		
	5	Puchdorf	detto	65	XIX ⁴ / ₄	XX	2	4	134	20		
	6	Matteesch	detto	70	XX	XX ⁴ / ₄	2	4	144	40		
	7	Brestethal	detto	40	XX ⁴ / ₄	XX ⁶ / ₆	2	30	100	—		
	8	Scheriavin	detto	40	XX ⁶ / ₆	XXI	2	20	93	20		
	Gamer	Dressen	9	Scheriavin	Bruch	85	XXI	XXI ³ / ₃	1	57		107
10			Rassensfeld	detto	75	XXI ³ / ₃	XXII	1	58	147	30	
11			St. Bartholomä	detto	110	XXII	XXIII	1	40	183	20	
12			detto	detto	52	XXIII	XXIII ⁴ / ₄	1	28	76	16	
13			Mraschaufeld	detto	102	XXVI ⁶ / ₆	XXVI ⁶ / ₆	1	47	181	54	
14			Goriza	detto	35	XXVI ⁶ / ₆	XXVII	1	44	60	40	
15			Unterzenkle	detto	60	XXVII	XXVII ⁴ / ₄	1	17	77	—	
16			Gomilla	detto	100	XXVII ⁴ / ₄	XXVIII ² / ₂	1	17	118	20	
17			Pissenz	detto	90	XXVIII ² / ₂	XXIX	1	17	115	30	
18			Save Sandbank	detto	55	XXIX	XXIX ⁴ / ₄	1	27	79	45	
19			detto	2.	55	XXIX ⁴ / ₄	XXX	1	27	79	45	
20	detto	3.	55	XXX	XXX ⁴ / ₄	1	27	79	45			
21	detto	4.	55	XXX ⁴ / ₄	XXXI	1	27	79	45			
22	detto	5.	55	XXXI	XXXI ⁴ / ₄	1	17	76	35			
23	Bregami	detto	35	XXXI ⁴ / ₄	XXXI ⁷ / ₇	1	12	42	—			

Straße	District	Nrs. currens	Aus dem Material- Erzeugungslage, Namens:		Kommen im Durchschnitte jährlich		Fiscalpreis				Datum und Ort der Licita- tions-Ab- führung	
					zu er- zeugen	zu verföhren und aufzuschlichten	pr. Hau- fen	Im gan- zen für ei- nen Er- zeugung- Platz				
								Haufen		fl.		fr.
					$\frac{1}{2}$ 2 $\frac{2}{3}$ cub.	von	bis					
Nr.	Nr.	fl.	fr.	fl.	fr.							
K r a i n b u r g	S t r a ß e n	24	Gut Freihof	Bruch	60	O	O $\frac{1}{4}$	1	55	115	—	Am 29. December 1841 bei der Bez. Dbr. Ru- pertshof zu Neu- stadt
		25	Poganiß	detto	48	O $\frac{1}{4}$	O $\frac{1}{7}$	1	59	95	12	
		26	Brinouz	detto	20	O $\frac{1}{7}$	I $\frac{1}{1}$	1	50	36	40	
		27	Schwanenbach	detto	50	I $\frac{1}{1}$	I $\frac{1}{5}$	1	50	9	40	
		28	detto (ober)	detto	30	I $\frac{1}{5}$	II	1	50	55	—	
		29	Weindorf	detto	20	II	II $\frac{1}{2}$	1	50	36	40	
		30	Zerouß	detto	28	II $\frac{1}{2}$	II $\frac{1}{4}$	1	55	53	40	
		31	Weindorf	2.	40	II $\frac{1}{4}$	II $\frac{1}{6}$	2	—	80	—	
		32	detto	3.	20	II $\frac{1}{6}$	III	1	59	39	40	
		33	Sella	Bruch	50	III	III $\frac{1}{4}$	1	33	77	30	
		34	Skumlouz	detto	45	III $\frac{1}{4}$	IV	1	18	58	30	
		35	Schavara	detto	35	IV	IV $\frac{1}{3}$	1	12	42	—	
36	Suchar	detto	37	IV $\frac{1}{3}$	IV $\frac{1}{6}$	1	5	40	5			
37	Breitschendorf	detto	40	IV $\frac{1}{6}$	V $\frac{1}{1}$	1	7	44	40			
38	Logniß	detto	46	V $\frac{1}{1}$	V $\frac{1}{4}$	1	12	55	12			
39	Butschka	detto	60	V $\frac{1}{4}$	V $\frac{1}{7}$	1	13	73	—			
40	Kulpsluß	Schotter	26	V $\frac{1}{7}$	VI	1	43	44	38			
41	detto		95	VI	VI $\frac{1}{7}$	1	38	155	10			

3. 1689 (2)

Nr. 518.

Straßen-Licitations-Verlautbarung.

Wegen Lieferung des Straßendeckstoffes zur Erhaltung der Ararial-Straßen im Krainburger Commissariate während der Verwaltungs-Jahre 1842, 1843 und 1844 aus den in der beigedruckten Tabelle enthaltenen Material-Erzeugungslagen, welche bei den bereits abgehaltenen Licitations-Verhandlungen nicht um oder unter dem Ausrufspreis an Mann gebracht wurden, werden in Folge hohen Subernal-Decret's vom 31. October l. J., Z. 28173, und löblicher Vaudirections-Intimation vom $\frac{8}{12}$ l. M., Nr. 3742, auf Grundlage der dießfalls bestehenden Licitations-Bedingnisse und der diese erörternden, in den Zeitungsblättern vom 28., 31. August und 2. September l. J. eingeschalteten gewesenen löblichen Vaudirections-Rundmachung vom 22. August l. J., Z. 1228, neuerliche Verhandlungen, und zwar: am 27. November d. J. bei der löblichen k. k. Bezirks-Obrigkeit Krainburg, und am 30. November l. J. bei dem löblichen k. k. Bezirks-Commissariate Kronau, überall in den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittag von 9 bis 12 Uhr

und nöthigen Falls auch Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden. — Zu diesen Licitations-Verhandlungen sind demnach hiesmit alle Unternehmungslustige mit dem Besatze vorgeladen, daß die Licitations-Bedingnisse, so wie die löbliche Vaudirections-Rundmachung vom 22. August l. J., Nr. 1228, bei den k. k. Bezirksobrigkeiten und dem gefertigten Straßenbau-Commissariate täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß schriftliche Offerte, welche auf einem 6 kr. Stempel ausgefertigt und auf den Anbot eines einzelnen Erzeugungslages, auf mehrere derselben, oder auf alle jene, welche bei ein und demselben Bezirks-Commissariate versteigert werden, gerichtet seyn können, nur dann angenommen werden, wenn sie der Licitations-Commission vor der mündlichen Versteigerung überreicht, und der Anbot nicht in Summa, sondern für jeden Material-Erzeugungslage der Anbotspreis für einen Haufen deutlich ausgedrückt seyn wird. Auf später einlangende oder diesen Anforderungen nicht entsprechende Offerte wird hingegen keine Rücksicht genommen werden. — K. K. Straßenbau-Commissariat Krainburg am 13. November 1841.

U e b e r s i c h t

des, für die Ararial = Straßen des k. k. Straßenbau = Commissariates Krainburg in den Jahren 1842, 1843 und 1844 aus den nachbenannten Material. Erzeugungsplätzen nach dem annähernden jährlichen Bedarfe zu liefernden Straßendeckstoffes.

Straße	District	Post = Nr.	Aus dem Material = Erzeugungsplätze, Namens:	Kommen im Durchschnitte jährlich		Fiscalpreis				Tag und Ort der Licitation = Ausführung.	
				zu erzeugen	zu verführen und aufzuschlichten	pr. Haufen	Im Ganzen für einen Erzeugungsplatz		Tag		
							Haufen		fl.		kr.
				von	bis	fl.	kr.				
				1842 ² / ₃ cub. f.	Nr.	Nr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Laibach	Dttol	7	per Fider, Schottergrube	130	IIIj7	IIIj10	1	8	147	20	Am 27. Novemb. 1841 bei der k. k. Bez. = Dbr. Krainburg.
		8	Polliza, detto	180	IIIj10	IIIj15	1	4	192	—	
		9	Naklas, detto	200	IIIj15	IVj3	1	6	220	—	
Wurzer	Dttol	25	Ufrankberg detto	80	IVj7	IVj11	1	18	104	—	
		28	Martinsku Klantz dto.	50	Vj3	Vj6	1	7	55	50	
Wurzer	Aßling	35	Bach, Gerölle	45	VIIj3	VIIj6	1	11	53	15	Am 30. Novemb. 1841 bei dem k. k. Bez. = Commissariate zu Kronau.
		36	Soteska, detto	28	VIIj6	VIIj8	1	2	28	56	
		37	Fauerburg, detto	65	VIIj8	VIIj11	1	17	83	25	
		38	Snoshet, detto	57	VIIj11	VIIj15	1	20	76	—	
		39	Save, Sandbank	102	VIIj15	VIIIj4	1	18	132	36	
		40	Birnbaum, Steinbruch	85	VIIIj4	VIIIj10	1	20	113	20	
		41	Beli Potok, Bachschotter	81	VIIIj10	IX	1	27	117	27	
		42	Moistrana, detto	159	IX	IXj8	1	22	217	18	
		43	Belza, detto	30	IXj8	IXj12	1	8	34	—	
		44	na Tabrah	—	IXj12	Xj2	1	—	—	—	
		48	na Bruhu, Graben	—	Xj13	XI	1	—	—	—	
49	Pischnza, Sandbank	—	XI	XIj3	1	—	—	—			
50	na Pefku	45	XIj3	XIj7	1	10	52	30			
51	Suhi Graben	100	XIj7	XIj14	1	28	146	40			
<p>Unmerkung. Bei den sub Post. Nr. 44, 48 und 49 angeführten Erzeugungsplätzen wird sich im erforderlichen Falle die Material. Beistellung im Regiewege des Straßen. Arars vorbehalten.</p>											
Kranter	Krainburg	52	Jacopitsch, Schotterg.	35	IIIj9	IIIj13	—	56	32	40	Am 27. Novemb. 1841 bei der k. k. Bez. = Dbr. Krainburg.
		53	Kanter, Sandbank	20	IIIj13	IVj2	—	56	18	40	
		54	Jellerjou, Schottergr.	15	IVj2	IVj6	—	56	14	—	
		55	Matschkouz, detto	10	IVj6	IVj8	—	56	9	20	
		56	Kanter, Sandbank	15	IVj8	IVj11	—	56	14	—	
		57	pod Petsham, Bruch	15	IVj11	IVj14	—	56	14	—	
		58	vanat Klantz, detto	45	IVj14	Vj3	—	56	42	—	
		59	spodni Klantz, detto	30	Vj3	Vj6	—	56	28	—	
		60	Leobelza, Gerölle	40	Vj6	Vj11	—	56	37	—	
		61	Zillier Bruch	30	Vj11	Vj14	—	56	28	—	
		62	Kanter, Sandbank	30	Vj14	VIj3	—	56	28	—	
		63	per Koppitsh	5	VIj3	VIj4	—	56	4	40	
		64	beli Potok	5	VIj4	VIj5	—	56	4	40	
65	pod Ternouzam	5	VIj5	VIj6	—	56	4	40			